

Vereinsatzung

Onko-Aid e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 11.01.2023 gegründete Verein führt folgenden Namen: **Onko-Aid**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 69242 Mühlhausen, Adenauerstraße 81a.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Krebsberatung und Prävention auf dem Gebiet von Darmkrebs und anderen onkologischen Erkrankungen
 - Patientenberatung Thema Krebs, Schwerpunkt Darmkrebs
 - Schulungen in Kliniken und Praxen
 - Psychoonkologisch orientierte Begleitung
 - Beratung, Unterstützung sowie Organisation von Krebsfreiräumen für Patienten und Angehörige
 - Psychoonkologische Ausbildung von Interessierten, speziell von Praxen und Kliniken
 - Patientenoptimierte Durchleitung während Therapie und Nachbetreuung bei/nach Krebs
 - Plattform für Informationen, Schwerpunkt Darmkrebs
 - Informationen speziell für Darmkrebs an Patienten über Praxen und Kliniken leiten
 - Präventionsschulungen für Darmkrebs
 - Ansprechpartner für Angehörige und Patienten ausbilden und dann anbieten

- Diagnosehelfer, Therapiebegleiter in Kliniken aufbauen
 - Casemanagement Darmkrebs vereinheitlichen
 - Darmkrebsnetzwerk erweitern und Patienten, Ärzten und Kliniken zur Verfügung stellen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verbot und Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder Rückerstattung des Jahresbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
7. An Mitgliederversammlungen kann auch online teilgenommen werden, bzw. sie kann auch komplett online stattfinden. Onlineteilnehmer haben nach Satzung §7 Abs. 3-4 Stimmrecht.

§6 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie werden in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen und online teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt die Mehrheit von ¼ der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem volljährigen Mitglied
 - b) vom Vorstand.
9. Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
10. Die Mitgliederversammlung kann online abgehalten werden.

Wenn Sie mit Ort abgehalten wird können Mitglieder wählen ob sie online teilnehmen möchten oder vor Ort. Online-Teilnahme ist spätestens 7 Tage vor dem Termin per E-Mail mitzuteilen um sich für eine Art des Stimmrechts zu entscheiden und dem Verein die Möglichkeit zu geben einen genügend großen Onlinezugang bereit zu stellen. Online-Link kommt 24 h vor der Sitzung per E-Mail.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Ein Stimmrecht haben:

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Minderjährigen ein Stimmrecht.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind:

1. Alle volljährigen Mitglieder.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht wählbar.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse, Beiräte einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 1 Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse, bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer $\frac{1}{2}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unmittelbare und ausschließliche Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere im Sinne dieser Satzung; hierüber beschließt die Mitgliederversammlung bei der Auflösungssitzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.01.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Onko-Aid beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregistern in Kraft.

Mühlhausen, den 11.01.2023

Name und Unterschrift aller Gründungsmitglieder:

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

1. Vorsitzende, Sandra Pfisterer, geb. 02.02.1977 in Weinheim, Adenauerstraße 81a, 69242 Mühlhausen

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

2. Vorsitzende, Susanne Peters, geb. 25.10.1974 in Unna, Südstraße 8, 58285 Gevelsberg

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

Kassiererin, Sabrina Briese, geb. 10.09.1996 in Heidelberg, Eichendorffstraße 2, 68242 Mühlhausen

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

Gründungsmitglied, Daniela Romano-Kaufhold, Gippenzaun 2, 50374 Erfstadt

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

Gründungsmitglied, Peter Kirschke, Niederlosheimer Straße 30, 66679 Losheim am See

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

Gründungsmitglied, Prof. Dr. med. Stefan Rolf Benz, Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

_____ Mühlhausen, den 11.01.2023

Gründungsmitglied, Denise Zoller, Lindenstraße 20, 69493 Hirschberg